

**Signal Iduna**

**Rahmenvereinbarung**  
**zur**  
**Elektronikversicherung**

**Versicherungsnehmer:** Technisches Hilfswerk (THW)  
Landesvereinigung Bayern e.V.

**Versicherer:** Nova Allgemeine Versicherung AG  
20351 Hamburg

**Hamburg, den 10.05.2006**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Teil A: Allgemeine Bedingungen**

1. Bedingungen
2. Geschriebene Bedingungen
3. Änderung von Versicherungsbedingungen und Klauseln
4. Anerkennung
5. Versehen
6. Ersatzgeräte
7. Gerichtsstand

## **Teil B: Besondere Bedingungen**

1. Versicherte Sachen
2. Versicherungsort
3. Anmeldung
4. Versichertes Interesse
5. Beginn der Haftung
6. Ende der Haftung
7. Bildung der Versicherungssumme; Unterversicherung
8. Schadenmeldung; Reparaturbeginn
9. Versicherte Kosten
10. Selbstbehalt
11. Klauseln zur den ABE
12. Prämien
13. Vertragslaufzeit

## **Teil A: Allgemeine Bedingungen**

### **1. Bedingungen**

Vertragsgrundlage sind die " Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE).

### **2. Geschriebene Bedingungen**

Die " Geschriebenen Bedingungen " gehen den gedruckten Bedingungen vor.

### **3. Änderung von Versicherungsbedingungen und Klauseln**

3.1. Werden die dem jeweiligen Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag

3.2. Erfordert die Änderung einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

### **4. Anerkennung**

Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, dass ihm beim Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen hat.

Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

### **5. Versehen**

5.1. Wird eine Anzeige von Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie zum Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

5.2. Die Vereinbarung gemäß Punkt 5.1. gilt nicht für die Meldung der Versicherungssummen.

### **6. Ersatzgeräte**

Wird im Schadenfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer auch Versicherungsschutz für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät, und zwar bis zur Höhe des Wertes des in Reparatur befindlichen Gerätes.

### **7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für den Vertrag ist das für den Versicherungsnehmer zuständige Gericht.

## **Teil B: Besondere Bedingungen**

### **1. Versicherte Sachen**

Versichert werden können durch diese Vereinbarung

1.1. Bürotechnik stationär

1.2. Funkgeräte und sonstige beweglich eingesetzte elektronischen Geräte (z.B. Handys, Laptops usw.)

### **2. Versicherungsort**

Versicherungsort sind die jeweiligen Betriebsstätten der Ortsvereine oder die Adresse der jeweiligen Landesvereinigung e.V.

Für beweglich eingesetzte Geräte ist der Versicherungsort Europa im politischen Sinne-

### **3. Anmeldung**

3.1. Die Anmeldung der zu versichernden Risiken gemäß Pkt. 1 zu dieser Rahmenvereinbarung erfolgt über die Agentur Nille in Bamberg.

3.2. Die Anmeldung enthält folgende Information:

- Name und Anschrift des jeweiligen Ortsvereins
- Anschrift der Betriebsstätte
- Gesamtsumme aller zu versichernden Geräte

### **4. Versichertes Interesse**

Versichert ist das Interesse des jeweiligen Ortsvereins bzw. der Landesvereinigung e.V.

### **5. Beginn der Haftung**

5.1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit Eingang der Anmeldung bei der Agentur Nille, frühestens aber zum vereinbarten Zeitpunkt falls dieser in der Zukunft liegt.

5.2. Abweichend von § 7 Nr. 3 Satz 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Änderungen der bestehenden Anlagen bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort.

### **6. Ende der Haftung**

Die Haftung des Versicherers bei Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Bildung der Versicherungssumme; Unterversicherung**

- 7.1. Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme entspricht dem Wiederbeschaffungspreis im Neuzustand aller vorhandenen Geräte die dem jeweiligen Ortsverein gehören bzw. für die der jeweilige Ortsverein die Verantwortung und Haftung trägt. Installationskosten und Kosten für Verkabelung sind bei der Bildung der Versicherungssummen zu berücksichtigen.
- 7.2. Die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß § 9 Nr. 12 und 13 Satz 1 ABE gelten unverändert.

## **8. Schadenmeldung; Reparaturbeginn**

- 8.1. Die Schadenmeldung erfolgt unverzüglich.  
In der Schadenmeldung sind folgende Informationen anzugeben:
- Benennung der versicherten Anlage/Gerät
  - Schadentag
  - Schadensort
  - Schadenursache
- 8.2. Diebstahlschäden sind der örtlichen Polizeibehörde zu melden und dem Versicherer die Tagebuchnummer und/oder das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.
- 8.3. Nach Eintritt eines Schadens mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe bis zu 5.000 EUR, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten, nicht reparierten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.

## **9. Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind);
- Kosten für Luftfracht;
- Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten

die aufgrund eines Versicherungsfalls aufwenden werden müssen, bis zu jeweils 3.000 EUR.

## **10. Selbstbehalt**

Der vertragliche Selbstbehalt je Schaden beträgt 100 EUR. Bei Diebstahlschäden beträgt der Selbstbehalt 25%, mind. 100 EUR.

## **11. Klauseln zu den ABE**

Von den beigefügtem Klauseln zur Elektronikversicherung gelten:

Klausel 009 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Klausel 008 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

Klausel 012 Röhren

Klausel 013 Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern u.ä. Geräten)

Klausel 015 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Klausel 018 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eine Provisoriums; Luftfracht

## **12. Prämien**

|                                   |   |         |
|-----------------------------------|---|---------|
| Versicherungssumme bis 10.000 EUR | = | 125 EUR |
| Versicherungssumme bis 15.000 EUR | = | 145 EUR |
| Versicherungssumme bis 20.000 EUR | = | 165 EUR |
| Versicherungssumme bis 25.000 EUR | = | 180 EUR |
| Versicherungssumme bis 30.000 EUR | = | 195 EUR |

Höhere Summen sind anzufragen. Versichert ist nur die Hardware. Bei Mitversicherung der Software ist anzufragen.

Die Prämien gelten zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

## **13. Vereinbarungslaufzeit**

13.1. Beginn : 01.05.2006 - mittags 12 Uhr -

13.2. Ende : 01.01.2008 - mittags 12 Uhr -

13.3. Die Vereinbarung verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

13.4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung bezieht sich nicht auf die danach abgeschlossenen Einzelverträge der Ortsvereine.



### **Klausel 008**

#### **Erweiterter Gattungsbereich für bewegliche Sachen**

1 Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet.

Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten

a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut

sind;

b) Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch **Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren** Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrenerhöhung, so gelten die §§ **23 bis 30 VVG**. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der gemäß § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt

### **Klausel 009**

#### **Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt**

1 Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

2 Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrenerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.



### **Klausel 012**

#### **Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik)**

1 Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE.

2 Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 ABE ersetzt):

| Bezeichnung der Röhren:                                                            | Verringerung der Entschädigung<br>nach Benutzungsdauer<br>von: | monatlich<br>um: |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Röntgen-/Ventilröhren                                                           | 6 Monaten                                                      | 5,5%             |
| Laserröhren                                                                        | 6 Monaten                                                      | 5,5%             |
| b) Kathodenstrahlröhren in<br>Aufzeichnungseinheiten<br>von Foto-/Lichtsatzanlagen | 12 Monaten                                                     | 3,0%             |
| Bildaufnahmeröhren                                                                 | 12 Monaten                                                     | 3,0%             |
| c) Bildwiedergaberöhren                                                            | 18 Monaten                                                     | 2,5%             |
| Hochfrequenzleistungsröhren                                                        | 18 Monaten                                                     | 2,5%             |
| d) Speicherröhren                                                                  | 24 Monaten                                                     | 2,0%             |
| Fotomultiplerröhren                                                                | 24 Monaten                                                     | 2,0%             |
| e) Linearbeschleunigerrohre                                                        | 24 Monaten                                                     | 1,5%             |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

### **Klausel 013**

#### **Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern u.ä. Geräten)**

Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Zwischenbildträgern (z.B. Fotoleitertrommeln/-bändern) leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE.

Bei sonstigen versicherten Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung nach § 9 ABE um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.



### **Klausel 015**

#### **Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten**

1 Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens im Rahmen von § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

2 In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um

- a) im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,
- b) andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,
- c) nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste

aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Versicherungssumme gemäß Nr. 2 Abs. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Der nach Nr. 2 Abs. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **Klausel 018**

#### **Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht**

1 In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der für die jeweilige Kostenart vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) notwendige Kosten für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- b) Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
- c) Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

2 Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.